

Haftung der Lehrperson im Schulalltag

Ein **Merkblatt** für Lehrpersonen und Schulleitungen der Berufsbildungszentren, des Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrums und des Zentrums für Brückengebote

1. Aufsichts- und Sorgfaltspflicht der Lehrperson

Die Schule bzw. die Lehrperson hat gegenüber den ihr anvertrauten Lernenden eine Obhutspflicht. Das bedeutet, dass sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für die physische und psychische Unversehrtheit ihrer Lernenden verantwortlich ist. Während des Schulbetriebs hat sie deshalb gegenüber ihren Lernenden eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht wahrzunehmen. Zum Schulbetrieb gehören auch von der Schule organisierte Veranstaltungen wie z.B. Wanderungen, Lager, Exkursionen, Sprachaufenthalte, Projektwochen, Abschlussreisen usw. Die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht gegenüber den Lernenden besteht bei solchen Veranstaltungen auch dann, wenn diese freiwillig sind und ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Sie dauert von der Besammlung der Lernenden bis zu ihrer offiziellen Entlassung. Bei mehrtägigen Anlässen hat die Lehrperson somit ihre Verantwortung sowohl tagsüber als auch nachts wahrzunehmen. Die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht besteht auch gegenüber volljährigen Lernenden. Je nach deren Ausbildung und Erfahrung kann diese jedoch weniger umfangreich sein.

2. Wahrnehmung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht

Das Mass an Sorgfalt, welches eine Lehrperson bei der Ausübung ihrer Aufsichts- und Sorgfaltspflicht aufwenden muss, bestimmt sich anhand der jeweiligen konkreten Situation und kann nicht allgemeingültig definiert werden. Wichtig ist, mögliche Gefahren zu erkennen, sorgfältig abzuschätzen und die notwendigen Massnahmen abzuleiten. Dabei ist von der konkreten Situation und von den effektiven Möglichkeiten der Lernenden (aufgrund von Alter, Klassenstruktur, Selbstverantwortung usw.) auszugehen. Die notwendigen Massnahmen müssen sich auf die Phasen der Vorbereitung, der Instruktion und der Durchführung des Anlasses erstrecken.

Die Lehrperson muss ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflicht im Rahmen des Zumutbaren wahrnehmen. Das heisst, sie muss nicht sämtliche und nur mit geringster Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren absichern, sondern jene, welche nach allgemeiner Lebenserfahrung eintreten können. Bestimmte Fächer (z.B. Werken, Kochen, Turnen, Schwimmen) oder besondere Veranstaltungen wie Exkursionen, Wandertage, Sporttage, Schulreisen, Lager usw. bergen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial. Dies verlangt von den Lehrpersonen eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Eine Lehrperson sollte bei der Vorbereitung, der Instruktion und Durchführung eines Anlasses insbesondere Folgendes beachten:

- Berücksichtigung von Alter, Fähigkeiten und Einsicht der Lernenden. (Ist von einzelnen Lernenden ein Fehlverhalten zu erwarten, sind sie enger zu beaufsichtigen.)
- Die Lehrperson muss ihre eigenen Fähigkeiten im Hinblick auf die geplante Veranstaltung richtig einschätzen.
- Schulausflüge sind vorgängig zu rekognoszieren und sorgfältig zu planen.
- Lernende und Erziehungsberechtigte sind rechtzeitig über den bevorstehenden Schulanlass zu informieren.

- Die Lehrperson bespricht mit den Lernenden vorgängig die notwendige Ausrüstung und prüft diese vor dem Start.
- Sie vereinbart mit den Lernenden Verhaltensregeln. Bei Bedarf ermahnt die Lehrperson die Lernenden während des Anlasses, setzt die abgemachten Regeln durch und zieht die nötigen Konsequenzen.

3. Entstehung einer Haftpflicht

Ob eine Haftpflicht besteht, kann immer nur im Einzelfall unter Würdigung der besonderen Umstände beurteilt werden. Eine Haftpflicht kann entstehen, wenn sich eine Person verletzt, ein Gegenstand beschädigt wird oder ein sonstiger Vermögensschaden entsteht. Eine Haftpflicht entsteht jedoch nicht bereits, wenn sich sogenannte allgemeine Lebensrisiken verwirklichen. Erkrankt beispielsweise eine Lernende im Schullager oder verunfallt ein Lernender bei einem Sportanlass, erwächst daraus nicht ohne weiteres eine Haftpflicht. Eine Lehrperson kann das Risiko eines Haftpflichtfalles vermindern, indem sie ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflicht verantwortungsbewusst wahrnimmt. Nimmt die Lehrperson ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflicht gegenüber den Lernenden hingegen nicht oder nur ungenügend wahr und entsteht daraus ein Schaden, kann eine Lehrperson unter Umständen sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

3.1 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Im zivilrechtlichen Verfahren wird geklärt, wer für den entstandenen Schaden aufzukommen hat. Damit eine Haftpflicht entsteht, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ein eingetretener Schaden (z.B. gebrochener Arm eines Lernenden bzw. die finanziellen Folgen wie Arztkosten)
- das Verhalten bzw. die Sorgfaltspflichtverletzung der Lehrperson ist Ursache des eingetretenen Schadens (z.B. aufgrund mangelnder Hilfestellung im Turnen)
- die Schädigung verstösst gegen ein Gebot oder Verbot der Rechtsordnung (sogenannte Widerrechtlichkeit; z.B. gebrochener Arm = Körperverletzung gemäss Strafgesetzbuch)
- schuldhaftes Handeln der Lehrperson (d.h. vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der Lehrperson)

Das schuldhafte Handeln der Lehrperson, d.h. das Missachten einer erforderlichen Sorgfaltspflicht, kann vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen. Als vorsätzlich wird ein Verhalten bezeichnet, wenn eine Sorgfaltspflicht mit Wissen und Willen missachtet wird. Fahrlässig ist eine Missachtung der Sorgfaltspflicht dagegen, wenn keine Schädigung beabsichtigt wird ("Ich wollte es nicht, aber es ist leider doch geschehen."). Das Mass der erforderlichen Sorgfalt hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Als leicht fahrlässig wird unvorsichtiges Verhalten bezeichnet ("Das kann passieren."). Dagegen ist Handeln grobfahrlässig, wenn Massnahmen nicht ergriffen werden, die jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage unter den gleichen Umständen hätten einleuchten müssen ("Das darf nicht passieren.").

Für Lehrpersonen kantonaler Schulen ist betreffend die zivilrechtliche Verantwortlichkeit das kantonale Haftungsgesetz vom 13. September 1988 (SRL Nr. 23) massgebend. Danach liegt die Haftpflicht für Schäden, welche die Lehrperson einem Dritten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zufügt, primär beim

Kanton. Ein Geschädigter oder eine Geschädigte können allfällige Ansprüche nur gegenüber dem Kanton und nicht direkt bei der Lehrperson geltend machen. Handelt die Lehrperson vorsätzlich oder grobfahrlässig, leistet der Kanton dem geschädigten Dritten zwar Schadenersatz, der Kanton nimmt aber Rückgriff auf die Lehrperson (§ 11 Haftungsgesetz). Bei leicht fahrlässigem Handeln der Lehrperson kann der Kanton dagegen keinen Rückgriff nehmen.

3.2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Verstösst eine Lehrperson durch ihr Verhalten gegen strafrechtliche Bestimmungen, kann sie zusätzlich strafrechtlich verantwortlich gemacht werden (z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Tötung, Sachbeschädigung). In diesem Fall kann sich der Kanton nicht schützend vor die Lehrperson stellen. Sie hat die Verantwortung selbst zu tragen.

Auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Lehrperson wird unter dem Aspekt beurteilt, ob sie ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflicht hinreichend wahrgenommen hat. Für die Lehrperson gilt wiederum die Pflicht, alles Zumutbare vorzukehren, um das Leben und die Gesundheit ihrer Lernenden zu schützen.

4. Einzelthemen

4.1 Versicherungen für die Lehrperson

Wie vorgängig erwähnt, haftet der Kanton für leicht fahrlässiges Handeln einer Lehrperson, nimmt aber bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln auf die Lehrperson Rückgriff. Vorsätzlich begangene Schädigungen können nicht versichert werden. Für Grobfahrlässigkeit sehen private Haftpflichtversicherungen in der Regel einen Haftungsausschluss bzw. eine Leistungskürzung vor. Zur Absicherung kann die Lehrperson eine private Berufshaftpflichtversicherung für die Deckung von Grobfahrlässigkeit abschliessen.

Weiter kann eine Rechtsschutzversicherung sinnvoll sein zur Deckung von Verfahrens- und Anwaltskosten, welche einer Lehrperson in einem Rechtsverfahren entstehen können. Es sollte jedoch geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die Rechtsschutzversicherung die Kosten auch tatsächlich übernimmt.

4.2 Hilfspersonen für Schulveranstaltungen

Freiwillige Helferinnen oder Helfer wie z.B. Eltern, Freunde oder Bekannte der Lehrperson usw., die für Schulveranstaltungen (Klassenlager, Schulreisen, Sporttage usw.) eingesetzt werden, gelten rechtlich gesehen als Hilfsperson der Lehrperson. Die Lehrperson muss zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht die Hilfspersonen sorgfältig auswählen, instruieren und überwachen. Verursacht die Hilfsperson in Ausübung "dienstlicher" Verrichtungen einen Schaden, haftet wiederum zuerst der Kanton.

Das vorliegende Merkblatt ist die Überarbeitung des Merkblattes der DBW "Haftung im Schulalltag" aus dem Jahr 2013.

Hinweis Quellen:

- Recht handeln - Recht haben, ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer, 1. Aufl. 2010, Verlag LCH
- Merkblatt "Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen", abrufbar unter www.lch.ch, Rubrik Verlag LCH/LCH-Download
- Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu